

Baustellenmischabfall

AVV 17 09 04

Für die Befüllung und den Inhalt des Containers ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Containerinhalt muss den Vorgaben dieses Datenblattes entsprechen. Durch Fehldeklarierungen bedingte Wartezeiten oder Leerfahrten werden in Rechnung gestellt. Enthaltene Störstoffe werden kostenpflichtig aussortiert und entsorgt.

JA

Folgende Abfälle dürfen eingefüllt werden:

- Kunststoffe, Folien, Gewebe
- Plastikrohre
- Holz, Bau- und Abbruchholz, Schalholz, Holz lackiert
- Heraklithplatten
- Metallschrott
- Verpackungen, Säcke leer (Zementsäcke)
- Bodenbeläge, Teppich, Laminat, Parkett, Linoleum (max. 50 cm lang)
- PU-Schaum
- Gipsabfälle (geringe Mengen)

NEIN

Folgende Abfälle dürfen nicht enthalten sein (Störstoffe):

- Dämmung KMF Mineralwolle (Steinwolle, Glaswolle)
- Dämmung Styropor, Styrodur
- Asbest (Eternitplatten)
- Akustikplatten, Odenwaldplatten
- Holz AIV (Fenster, Holz Außenbereich behandelt, Zaun, Bahnschwellen)
- Asphalt, Dachbahnen teerhaltig
- Ölhaltige Abfälle, Werkstattabfälle
- Elektronikschrott
- Altreifen
- Sondermüll (Batterien, Chemikalien, Lacke)
- Hausmüll, Bioabfall, Grünabfall